

Geschäftsverzeichnisnr. 4642
Urteil Nr. 3/2010 vom 20. Januar 2010

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 7 bis 10, 21 und 31 des Gesetzes vom 25. Juli 2008 zur Abänderung des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen, erhoben von der VoG «Union Nationale de l'Armurerie, de la Chasse et du Tir».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und P. Martens, und den Richtern R. Henneuse, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 20. Februar 2009 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. Februar 2009 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Union Nationale de l'Armurerie, de la Chasse et du Tir », mit Vereinigungssitz in 2650 Edegem, Leo Baekelandstraat 3, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 7 bis 10, 21 und 31 des Gesetzes vom 25. Juli 2008 zur Abänderung des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. August 2008).

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 12. November 2009

- erschienen
- . RA M. Herbatschek, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA F. Tulkens, ebenfalls *loco* RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter E. Derycke und R. Henneuse Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Die vorliegende Klage bezweckt die teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 25. Juli 2008 (nachstehend: das Gesetz vom 25. Juli 2008) zur Abänderung des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen (nachstehend: das Gesetz vom 8. Juni 2006).

Die angefochtenen Bestimmungen beziehen sich auf:

- die Bedingungen für den Erhalt einer Besitzerlaubnis für eine erlaubnispflichtige Waffe (Artikel 7 und 8);
- die Zulässigkeit von Langwaffen dort, wo der Jagdschein gültig ist (Artikel 9);
- die Bedingungen für den Besitz von Waffen ohne vorherige Erlaubnis (Artikel 9);
- das Ausleihen von Feuerwaffen (Artikel 10);
- die Kontrolle der gesetzlichen Bedingungen für den Besitz einer Waffe (Artikel 21);
- die für diese Kontrolle zu entrichtende Gebühr (Artikel 31).

In Bezug auf den Kontext des angefochtenen Gesetzes

B.2. In seinem Urteil Nr. 154/2007 vom 19. Dezember 2007 hat der Hof darauf hingewiesen, dass das Gesetz vom 8. Juni 2006 unter anderem bezweckt, die Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen teilweise umzusetzen und es Belgien zu ermöglichen, sich am Kampf gegen den Waffenhandel zu beteiligen, indem es die Aufspürbarkeit aller Waffen gewährleistet und den Waffenmarkt sicher gestaltet (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2263/001, S. 9).

B.3. Das nun angefochtene Gesetz vom 25. Juli 2008 verfolgt die gleichen Ziele.

Da das Gesetz vom 8. Juni 2006 zu gewissen Schwierigkeiten und unerwünschten Folgen Anlass gegeben hat, wurde es durch eine parlamentarische Arbeitsgruppe bewertet und wurden die beteiligten Mitwirkenden angehört, was zu dem nun angefochtenen Gesetz geführt hat (*Parl. Dok.*, Kammer, 2007-2008, DOC 52-0474/001, SS. 3-4).

Zur Hauptsache

B.4. Die klagende Partei führt sechs Klagegründe an, die allesamt aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet sind.

Im dritten Klagegrund wird außerdem ein Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung angeführt, falls die angefochtene Bestimmung in einem bestimmten Sinne ausgelegt werden sollte.

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.5. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß von Artikel 7 des angefochtenen Gesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Aus den Artikeln 11/1 und 11/2 des Gesetzes vom 8. Juni 2006, die durch die Artikel 7 beziehungsweise 8 des angefochtenen Gesetzes eingefügt wurden, ergibt sich, dass eine Erlaubnis für den Besitz einer Waffe, Munition ausgenommen, einem Erben erteilt werden kann, der dazu einen Antrag innerhalb von zwei Monaten, nachdem er in den Besitz der betreffenden Waffe gelangt ist, einreicht, sofern der Erblasser die Waffe legal in Besitz gehalten hat. Ein Minderjähriger kann nicht in den Genuss der Anwendung dieser Bestimmung gelangen, und zwar gemäß Artikel 11 § 3, auf den in Artikel 11/2 verwiesen wird. Daraus ergebe sich, dass einem Minderjährigen das Recht verweigert werde, eine Waffe, die legal im Besitz des Erblassers gewesen sei, zu erben, dies im Gegensatz zu einem volljährigen Erben. Für diesen Behandlungsunterschied gebe es keine vernünftige Rechtfertigung.

Nach Darlegung der klagenden Partei verfüge der Gesetzgeber über Alternativen, die weniger nachteilig für das Erbrecht wären, insbesondere indem zwischen Eigentum und Besitz unterschieden werde. So könne er festlegen, dass ein Erbe, wenn er Eigentümer einer Waffe werde, erst zu dem Zeitpunkt, wo er volljährig werde, deren Besitz erlange.

B.6. Die Artikel 11/1 und 11/2 des Gesetzes vom 8. Juni 2006, die durch die Artikel 7 beziehungsweise 8 des Gesetzes vom 25. Juli 2008 eingefügt wurden, bestimmen:

« Art. 11/1. Eine Besitzerlaubnis wird auch Personen erteilt, die eine Waffe, für die eine Erlaubnis erteilt worden ist oder für die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes keine Erlaubnis erforderlich war, in ihrem Vermögen behalten möchten.

Diese Erlaubnis ist nur für den einfachen Besitz der Waffe, Munition ausgenommen, gültig.

Artikel 11 § 3 Nr. 6, 7 und 9 findet keine Anwendung auf die in Absatz 1 erwähnten Personen ».

« Art. 11/2. Wer eine aufgrund des vorliegenden Gesetzes erlaubnispflichtig gewordene Waffe besitzt und eine in Artikel 11/1 erwähnte Erlaubnis beantragen möchte, muss den Antrag binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Artikels einreichen.

Der Erbe, der den Nachweis erbringt, dass er eine von einer verstorbenen Person legal in Besitz gehaltene Waffe in sein Vermögen aufgenommen hat, kann binnen zwei Monaten nach Inbesitznahme der Waffe eine in Artikel 11/1 erwähnte Erlaubnis beantragen.

Die Privatperson, die eine Waffe unter den in Artikel 12 festgelegten Bedingungen erworben hat und deren Jagdschein, Sportschützenlizenz oder gleichwertiges Dokument abgelaufen ist und die die in Artikel 11/1 erwähnte Erlaubnis erhalten möchte, muss den Antrag binnen zwei Monaten nach Ablauf der in Artikel 13 Absatz 2 erwähnten Frist einreichen ».

B.7. Der vorerwähnte Artikel 11/1 verweist auf Artikel 11 § 3, unter Ausschluss der in den Nrn. 6, 7 und 9 dieses Artikels 11 § 3 erwähnten Bedingungen. Die Personen, auf die sich Artikel 11/1 bezieht, werden somit von drei Bedingungen, die in Artikel 11 § 3 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 vorgesehen sind, befreit, und zwar « eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, die bestätigt, dass der Antragsteller fähig ist, mit einer Waffe umzugehen, ohne sich oder andere zu gefährden » (Artikel 11 § 3 Nr. 6), « eine Prüfung über die Kenntnis der anzuwendenden Vorschriften sowie über den Umgang mit einer Feuerwaffe, deren Modalitäten vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt werden, erfolgreich ablegen » (Artikel 11 § 3 Nr. 7) und einen der in Artikel 11 § 3 Nr. 9 aufgeführten rechtmäßigen Gründe angeben.

Alle anderen in Artikel 11 § 3 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 vorgesehenen Bedingungen gelten für die Personen, auf die sich Artikel 11/1 bezieht, weiterhin; dabei handelt es sich unter anderem um die Bedingung, dass die Erlaubnis nur Personen erteilt wird, die volljährig sind (Artikel 11 § 3 Nr. 1).

B.8. Insofern in dem Klagegrund der Umstand bemängelt wird, dass es angesichts der durch das Gesetz vom 25. Juli 2008 eingefügten Regelung für den Besitz einer Waffe, Munition ausgenommen, diskriminierend sei, einem minderjährigen Erben die Möglichkeit zu entziehen, eine Erlaubnis zum Besitz einer Waffe, Munition ausgenommen, zu erhalten, ist er unbegründet.

Nichts rechtfertigt es nämlich, dass eine abweichende Regelung für Waffenbesitzerlaubnisse nur für Minderjährige eingeführt würde, die eine Waffe ohne Munition erben, die vorher legal in Besitz gehalten wurde, da der Gesetzgeber mit dem allgemeinen Grundsatz des Verbots von Waffenbesitz durch Minderjährige eine gemeinnützige Zielsetzung anstrebt, die darin besteht, die Sicherheit aller Bürger zu gewährleisten unter Berücksichtigung der mit dem Besitz einer Waffe verbundenen möglichen Gefahr.

Der Umstand, dass eine Erlaubnis zum Besitz einer Waffe nicht einem Minderjährigen, der diese Waffe erbt, erteilt werden kann, ist nur die Folge dieser gemeinnützigen Zielsetzung.

Das Erfordernis, dass jeder, der eine Waffe besitzen möchte, volljährig sein muss, wird im Übrigen ebenfalls durch Artikel 5 der in B.2 erwähnten Richtlinie vom 18. Juni 1991 vorgeschrieben.

Der Umstand, dass es um eine Waffe ohne Munition geht, verhindert nicht, dass das Erfordernis der Volljährigkeit auch in diesem Fall auferlegt werden kann. Auch wenn die mögliche Gefahr, die mit dem Besitz einer Waffe ohne Munition verbunden ist, geringer ist, ist es sachdienlich und steht es im Verhältnis zu den angestrebten Zielen der öffentlichen Sicherheit, Minderjährigen den Besitz einer Waffe, selbst ohne Munition, zu verbieten. Im Übrigen ist eine Waffe ohne Munition nicht endgültig gebrauchsunfähig gemacht worden, so dass ein gewisses Sicherheitsrisiko bestehen bleibt, das im Falle von Minderjährigen als größer angesehen werden kann als im Falle von Volljährigen.

Überdies beeinträchtigt die angefochtene Maßnahme nicht das Eigentumsrecht der minderjährigen Erben, da sie sie nicht daran hindert, Eigentümer dieser Waffe zu werden und zu bleiben; sie hindert Minderjährige nur daran, eine solche Waffe selbst in Besitz zu haben. Es obliegt im Übrigen dem König, in Anwendung von Artikel 35 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Juni

2006 die Modalitäten für den Besitz dieser Waffen in Erwartung der Volljährigkeit des Erben festzulegen.

B.9. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.10.1. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß der Artikel 7 und 8 des angefochtenen Gesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Die Artikel 11/1 und 11/2 des Gesetzes vom 8. Juni 2006, die durch die angefochtenen Artikel 7 und 8 eingefügt wurden, sehen die Möglichkeit, eine Erlaubnis zum Behalten einer Waffe unter Ausschluss von Munition zu beantragen, für drei Kategorien von Personen vor: (1) Personen, die eine Waffe in Besitz haben, die gemäß dem Gesetz vom 8. Juni 2006 erlaubnispflichtig geworden ist; (2) Personen, die eine Feuerwaffe erben; (3) Personen, deren Jagdschein, Sportschützenlizenz oder gleichwertiges Dokument abgelaufen ist.

Nach Darlegung der klagenden Partei würden somit die Personen ausgeschlossen, die aufgrund von Artikel 11 § 3 Nr. 9 Buchstaben a), b), c), d) und f) eine Erlaubnis erhalten hätten, obwohl diese Personen sich in einer Situation befänden, die mit derjenigen der Personen vergleichbar sei, auf die sich die vorerwähnten Artikel 11/1 und 11/2 bezögen. Da dieser Behandlungsunterschied nicht objektiv gerechtfertigt sei, verstoße die angefochtene Maßnahme gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.10.2. Artikel 11 § 3 Nr. 9 Buchstaben a), b), c), d) und f) des Gesetzes vom 8. Juni 2006 bestimmt:

« Die Erlaubnis wird nur Personen erteilt, die folgende Bedingungen erfüllen:

[...]

9. Sie müssen einen rechtmäßigen Grund für den Erwerb und den Besitz der betreffenden Waffe und der Munition angeben. Der Waffentyp muss mit dem Grund für die Antragstellung übereinstimmen. Diese rechtmäßigen Gründe sind unter den vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festzulegenden Bedingungen:

- a) Jagd und Aktivitäten zur Bewirtschaftung der Fauna,
- b) Sportschießen und Freizeitschießen,
- c) Ausübung einer Tätigkeit, die mit besonderen Risiken verbunden ist oder den Besitz einer Feuerwaffe erforderlich macht,
- d) Selbstverteidigung von Personen, die ein objektives und erhebliches Risiko eingehen und die nachweisen, dass der Besitz einer Feuerwaffe dieses erhebliche Risiko beträchtlich verringert und dazu geeignet ist, sie zu schützen,

[...]

f) Teilnahme an historischen, folkloristischen, kulturellen oder wissenschaftlichen Aktivitäten ».

B.11. In seinem vorerwähnten Urteil Nr. 154/2007 erkannte der Hof:

« B.51.2. [...]

Es ist zwar angesichts der Zielsetzungen der angefochtenen Gesetzgebung gerechtfertigt, nur rechtmäßige Gründe im direkten Zusammenhang mit einem Beruf oder einer Freizeittätigkeit vorzusehen für denjenigen, der eine erlaubnispflichtige Waffe erwerben möchte, doch es ist unverhältnismäßig, den Besitz einer Waffe ohne Munition unmöglich zu machen, wenn derjenige, der die Waffenbesitzerlaubnis beantragt und darüber hinaus alle anderen Bedingungen erfüllt, nicht eine Waffe erwerben möchte, sondern eine Waffe, die er rechtmäßig besaß, entweder weil eine Waffenbesitzerlaubnis erteilt worden war oder weil diese Erlaubnis nicht erforderlich war, behalten möchte.

B.51.3. Der Klagegrund ist begründet, insofern in Artikel 11 § 3 Nr. 9 nicht als rechtmäßiger Grund das Behalten einer rechtmäßig besessenen Waffe angeführt wird, wenn der Antrag auf Waffenbesitzerlaubnis eine erlaubnispflichtige Waffe ohne Munition betrifft ».

B.12. Infolge dieses Urteils wurden durch die in B.6 angeführten Artikel 7 und 8 die Artikel 11/1 und 11/2 in das Gesetz vom 8. Juni 2006 eingefügt.

Der Abänderungsantrag, der zu dem angefochtenen Artikel 7 geführt hat, wurde wie folgt gerechtfertigt:

« Der Verfassungsgerichtshof erkennt in seinem Urteil Nr. 154/2007 vom 19. Dezember 2007, dass in Artikel 11 § 3 Nr. 9 des Gesetzes ‘ nicht als rechtmäßiger Grund das Behalten einer rechtmäßig besessenen Waffe angeführt wird, wenn der Antrag auf Waffenbesitzerlaubnis eine erlaubnispflichtige Waffe ohne Munition betrifft ’.

Der Gesetzgeber musste also eine Lücke schließen, indem er einen rechtmäßigen Grund nicht für den Erwerb, sondern für das Behalten einer Waffe in einem Vermögen einführte.

Dieser neue Artikel bezieht sich also nicht auf neue Waffenbesitzer. Sie müssen im Falle der Anschaffung einer neuen Waffe sowie bei der Erneuerung der Erlaubnis, die ihnen gegebenenfalls erteilt wird, immer einen der rechtmäßigen Gründe, die in Artikel 11 § 3 Nr. 9 des Gesetzes vorgesehen sind, erfüllen.

Hinsichtlich des Behaltens einer Waffe können mehrere Situationen eintreten:

- die Person hatte die Waffe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben und hatte damals eine Erlaubnis erhalten;

- die Person hatte die Waffe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben, und diese Waffe war nicht erlaubnispflichtig;

- die Person erhält die Waffe im Rahmen einer Erbschaft » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2007-2008, DOC 52-0474/002, S. 5).

Der Abänderungsantrag, der zu dem angefochtenen Artikel 8 geführt hat, wurde wie folgt gerechtfertigt:

« Mit diesem Abänderungsantrag soll deutlich festgelegt werden, innerhalb welcher Frist die Anträge auf Besitzerlaubnis im Sinne von Artikel 11/1 eingereicht werden müssen.

Die Personen, die legal eine Waffe in Besitz haben, die aufgrund des Gesetzes vom 8. Juni 2006 erlaubnispflichtig geworden ist, verfügen über eine Frist von zwei Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens von Artikel 11/2.

Die Personen, die durch Erbschaft eine Waffe erworben haben, sofern der Verstorbene diese Waffe legal in Besitz gehalten hat, müssen den Antrag innerhalb von zwei Monaten, nachdem sie den Besitz der Waffe erlangt haben, einreichen. Die Beweislast für diese Erbschaft und diese Frist obliegt dem Antragsteller.

Jäger und Sportschützen, die ihr Hobby einstellen, ihre Waffen aber behalten möchten, müssen den Antrag innerhalb von zwei Monaten nach der Frist von drei Jahren aufgrund des jetzigen Gesetzes oder innerhalb von fünf Jahren aufgrund dessen, was die Autoren des Gesetzesvorschlags vorschlagen, einreichen » (ebenda, S. 6).

B.13. Durch die Annahme der angefochtenen Artikel 7 und 8 wollte der Gesetzgeber berücksichtigen, was der Hof in seinem Urteil Nr. 154/2007 entschieden hatte, insbesondere die vorstehend zitierten Punkte B.51.2 und B.51.3.

Die angefochtene Maßnahme beeinträchtigt in keiner Weise die Verpflichtung desjenigen, der eine Waffe erwerben möchte, einen rechtmäßigen Grund dafür anzugeben. Sie sieht jedoch eine günstigere Regelung für denjenigen vor, der in seinem Vermögen eine Waffe ohne Munition behalten möchte, die er vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. Juni 2006 erworben hat, entweder weil eine Erlaubnis für diese Waffe erteilt worden war, oder weil dafür keine Erlaubnis erforderlich war. In den Genuss dieser Regelung können ebenfalls die Personen gelangen, die eine Feuerwaffe erben, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind (neuer Artikel 11/2 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2006), und die Personen, deren Jagdschein, Sportschützenlizenz oder gleichwertiges Dokument abgelaufen ist (neuer Artikel 11/2 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Juni 2006).

B.14. Es gehört zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers zu beschließen, diese günstigere Regelung nur bestimmten Kategorien von Personen vorzubehalten, unter Ausschluss anderer, dies unter Berücksichtigung der mit dem Gesetz vom 8. Juni 2006 angestrebten Ziele. Der Hof könnte diese Entscheidung nur missbilligen, wenn sie offensichtlich unvernünftig wäre.

Aus den angefochtenen Bestimmungen kann keinesfalls abgeleitet werden, dass ein passiver Waffenbesitz - der Besitz einer Waffe ohne Munition - jedem erlaubt würde, der vorher legal und mit einer Erlaubnis eine Waffe in Besitz haben konnte. Dies würde den Zielsetzungen der öffentlichen Sicherheit und einer Verringerung der mit dem Besitz einer Waffe verbundenen Risiken zuwiderlaufen. Der Umstand, dass die mit dem Besitz einer Waffe ohne Munition verbundene mögliche Gefahr geringer ist, verhindert nicht, dass ein gewisses Sicherheitsrisiko bestehen bleibt, solange die Waffe nicht endgültig gebrauchsunfähig gemacht wurde. Unter diesen Umständen konnte der Gesetzgeber den Standpunkt vertreten, dass die Ausnahmefälle, in denen der passive Waffenbesitz noch erlaubt ist, begrenzt bleiben mussten.

Indem der Gesetzgeber die Fälle des passiven Waffenbesitzes einschränkend umschrieben hat, hat er eine Maßnahme ergriffen, die nicht offensichtlich unvernünftig ist und die den mit dem Gesetz vom 8. Juni 2006 angestrebten Zielsetzungen entspricht. Ein zu weiter Anwendungsbereich der angefochtenen Maßnahme würde nämlich dazu führen, dass diese Zielsetzungen nicht mehr tatsächlich verwirklicht werden könnten, zumal der Gesetzgeber keine zeitweilige oder endgültige Neutralisierung von Waffen ohne Munition, die im Vermögen behalten werden können, vorgesehen hat.

B.15. Dass die Ausnahmeregelung des passiven Besitzes einer Feuerwaffe unter Ausschluss von Munition auch auf Jäger und Sportschützen, deren Jagdschein, Sportschützenlizenz oder gleichwertiges Dokument abgelaufen ist (neuer Artikel 11/2 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Juni 2006), anwendbar ist, kann damit gerechtfertigt werden, dass sie einer Sonderregelung unterliegen. So können aufgrund von Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 Jäger und Sportschützen ihre Waffe nach Ablauf der Gültigkeit der vorerwähnten Dokumente während drei Jahren weiter in Besitz haben, jedoch ohne Munition. Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise davon ausgehen, dass diese Personen nach dem betreffenden Zeitraum von drei Jahren ebenfalls in den Genuss des passiven Waffenbesitzes gelangen konnten.

In den Vorarbeiten wurde die vorteilhaftere Regelung für Jäger und Sportschützen wie folgt gerechtfertigt:

« [In Bezug auf] Jäger und Sportschützen, die ihr Hobby einstellen, ihre Waffe aber behalten möchten. Zunächst sei bemerkt, dass vor dem Inkrafttreten des Gesetzes von 2006 die Jagd- und Sportwaffen nicht der Erlaubnispflicht unterlagen. Außerdem wird in Artikel 12 des Gesetzes präzisiert, dass Artikel 11 nicht auf Jäger und Sportschützen Anwendung findet. Folglich ist für ein Jagd- oder Sportgewehr keine Erlaubnis *stricto sensu* erforderlich, wenn diese Waffe im Besitz eines Jägers oder eines Sportschützen ist. Daher wurde diese Formulierung des Artikels vorgeschlagen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2007-2008, DOC 52-0474/006, S. 22).

B.16. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den dritten Klagegrund

B.17. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß von Artikel 9 des angefochtenen Gesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung oder gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung, je nach der Auslegung der angefochtenen Bestimmung.

Artikel 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2006, der durch den angefochtenen Artikel 9 ersetzt wurde, bestimmt, dass Artikel 11, der eine Besitzerlaubnis auferlegt, nicht auf « Inhaber eines Jagdscheins, die dort, wo der Jagdschein gültig ist, Langwaffen und die dazugehörige Munition » unter bestimmten Bedingungen besitzen dürfen, Anwendung findet.

Nach Darlegung der klagenden Partei könne der neue Artikel 12 Nr. 1 auf zweierlei Weise ausgelegt werden: Entweder hätten Jäger die Zulassung, Langwaffen in Besitz zu haben, die für die Jagd zugelassen seien, dies ausschließlich auf dem Gebiet der Region, die ihren Jagdschein ausgestellt habe; oder Jäger hätten nur die Zulassung, lange Jagdwaffen zu besitzen, die durch die Region, die ihren Jagdschein ausgestellt habe, zugelassen seien.

In der ersten Auslegung werde ein diskriminierender Behandlungsunterschied zwischen einerseits der Kategorie von Personen, die in der Region jagten, wo sie ihren Wohnsitz hätten, und andererseits der Kategorie von Personen, die in einer anderen Region als derjenigen ihres Wohnsitzes jagten, eingeführt. Daraus ergebe sich, dass die letztgenannte Kategorie von Personen ihre Waffen nicht zu Hause in Besitz haben dürften.

In der zweiten Auslegung habe die angefochtene Bestimmung zur Folge, dass die Befugnis, festzulegen, welche Waffen ein Jäger ohne Erlaubnis besitzen dürfe, den Regionen übertragen werde, so dass gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung verstoßen werde.

B.18. Der teilweise angefochtene Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Juli 2008 bestimmt:

« Artikel 12 desselben Gesetzes [vom 8. Juni 2006] wird wie folgt abgeändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt ersetzt:

‘ 1. Inhaber eines Jagdscheins, die dort, wo der Jagdschein gültig ist, Langwaffen und die dazugehörige Munition besitzen dürfen, sofern ihre strafrechtliche Vorgeschichte, ihre Kenntnis der Rechtsvorschriften über Waffen und ihre Fähigkeit zum sicheren Umgang mit einer Feuerwaffe vorab geprüft worden sind, ’.

[...] ».

B.19. Artikel 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 bestimmte ursprünglich, dass Artikel 11 nicht auf « Inhaber eines Jagdscheins, die für die Jagd bestimmte lange Feuerwaffen und die dazugehörige Munition besitzen dürfen » Anwendung findet. Aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Artikel 9 geht hervor, dass die Formulierung « für die Jagd bestimmte lange Feuerwaffen » zu Auslegungsproblemen führte. Daher wurde diese Formulierung ersetzt durch « dort, wo der Jagdschein gültig ist, Langwaffen ».

In der Begründung heißt es, somit werde verdeutlicht, « dass der Jagdwaffenschein dort gilt, wo der Inhaber der Erlaubnis jagt », so dass « Deutlichkeit entsteht für zahlreicher Jäger, die ihre ‘ passiven ’ Waffen zu behalten wünschten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2007-2008, DOC 52-0474/001, S. 7).

B.20. Die Formulierung « dort, wo der Jagdschein gültig ist, Langwaffen » ist so zu verstehen, dass der Inhaber eines Jagdscheins für die Jagd die langen Feuerwaffen verwenden kann, die durch seinen Jagdschein zugelassen sind. Aufgrund des angefochtenen Artikels 9 ist es einer Person, die eine Erlaubnis besitzt, um mit einer bestimmten langen Feuerwaffe zu jagen, ebenfalls erlaubt, diese Waffe in Besitz zu haben, ungeachtet der Region, in der sie wohnt.

Aus dieser Lesart der angefochtenen Bestimmung ergibt sich, dass die erste Auslegung durch die klagende Partei nicht durch den eigentlichen Text dieser Bestimmung und ebenfalls nicht durch die Vorarbeiten dazu untermauert wird. Folglich braucht der Hof nicht zu prüfen, ob die angefochtene Bestimmung in dieser Auslegung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

B.21. Der Hof beschränkt seine Prüfung auf die Kritik, dass einerseits die angefochtene Bestimmung gegen Artikel 6 § 1 III Nr. 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen verstoße, indem sie es den Regionen erlaube, zu präzisieren, welche Waffen Jäger ohne Erlaubnis in Besitz haben dürften, und andererseits dieser Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung gleichzeitig einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung mit sich bringe, da die Belgier ein Recht auf Waffenbesitz genießen könnten, das unterschiedlich sei je nach der Region, in der sie ihren Wohnsitz hätten, und die Inhaber ausländischer Jagdscheine, die in Belgien gültig seien, auch Waffen in Besitz haben dürften, deren Besitz für die Inhaber eines regionalen Jagdscheins verboten sei.

In Bezug auf die Regeln der Zuständigkeitsverteilung

B.22. Insoweit sie nicht anders darüber verfügt haben, haben der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber den Gemeinschaften und den Regionen die vollständige Befugnis erteilt, Regeln aufzustellen, die den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten eigen sind. Vorbehaltlich

anders lautender Bestimmungen hat der Sondergesetzgeber die Gesamtheit der Politik bezüglich der durch ihn zugewiesenen Angelegenheiten den Gemeinschaften und Regionen übertragen.

B.23. Artikel 6 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen bestimmt, dass die Angelegenheiten, auf die sich Artikel 39 der Verfassung bezieht, unter anderem Folgendes umfassen:

« III. was die ländliche Erneuerung und die Erhaltung der Natur betrifft:

[...]

5. die Jagd, mit Ausnahme der Herstellung, des Handels mit und des Besitzes von Jagdwaffen, und der Vogelfang, ».

Die vorerwähnte Bestimmung sieht eine Ausnahme zur Zuständigkeit der Regionen vor, indem sie dem föderalen Gesetzgeber die Zuständigkeit für « die Herstellung, den Handel mit und den Besitz von Jagdwaffen » vorbehält. Aus den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung geht hervor, dass diese Ausnahme für alle Waffen gilt.

Bei der Erörterung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erklärte der Minister des Innern und der institutionellen Reformen:

« Ich möchte im Übrigen daran erinnern, dass die Regierung in Erwägung zieht, eine Ausnahme vorzusehen, die beweist, dass die impliziten Befugnisse nicht zur Geltung kommen, weil sie der Auffassung ist, dass es sich um ein Problem der öffentlichen Sicherheit handelt, das weiterhin zum nationalen Bereich gehören muss. Nach Auffassung der Regierung muss der Besitz von Jagdwaffen, der durch Artikel 13 des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen geregelt wird, eine nationale Sache bleiben. Dies gilt sowohl für die Regionalbehörden als auch für die Gemeinschaftsbehörden » (*Ann.*, Senat, 22. Juli 1980, S. 2386).

Hieraus ergibt sich, dass der föderale Gesetzgeber befugt ist, den Besitz von Waffen ungeachtet ihrer Beschaffenheit - somit auch Langwaffen, die Inhaber eines Jagdscheins besitzen - zu regeln, vorausgesetzt, die von ihm diesbezüglich angenommenen Bestimmungen verhindern nicht die Ausübung der Zuständigkeit der Regionen für die Jagd.

Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 definiert eine « Langwaffe » als eine « Waffe, deren Lauf länger als 30 cm ist oder deren Gesamtlänge mehr als 60 cm beträgt ».

Traditionelle Jagdgewehre gehören also aufgrund von Artikel 3 § 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zu dieser Kategorie von erlaubnispflichtigen Waffen.

Indem der Gesetzgeber für alle Feuerwaffen grundsätzlich eine Erlaubnis vorgeschrieben hat, wollte er die potentielle Gefahr dieser Waffen in Verbindung mit ihrer eigentlichen Funktion, nämlich Projektile verschießen, deren Antrieb durch die Verbrennung von Pulver oder durch ein Zündhütchen erfolgt, berücksichtigen.

B.24. Durch die Annahme der angefochtenen Bestimmung hat der föderale Gesetzgeber seine Zuständigkeit für die Regelung des Waffenbesitzes ausgeübt.

Dabei hat er die Zuständigkeit der Regionen für die Jagd berücksichtigt, da aus der angefochtenen Bestimmung hervorgeht, dass die durch die Regionen ausgestellten Jagdscheine deren Inhaber von der Verpflichtung befreien, die in Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 festgelegte vorherige Waffenbesitzerlaubnis zu beantragen, sofern ihre strafrechtliche Vorgeschichte, ihre Kenntnis der Rechtsvorschriften über Waffen und ihre Fähigkeit zum sicheren Umgang mit einer Feuerwaffe vorab geprüft worden sind.

Indem der föderale Gesetzgeber bei der Ausübung seiner Zuständigkeit für den Besitz von Waffen auf die regionale Zuständigkeit für die Jagd, insbesondere auf die Waffen, die aufgrund der regionalen Jagdscheine zugelassen sind, verwiesen hat, hat er in keinerlei Weise die Zuständigkeiten der Regionen für die Jagd verletzt. Folglich kann die Entscheidung des föderalen Gesetzgebers für eine Regelung durch Bezugnahme im vorliegenden Fall nicht bemängelt werden.

In Bezug auf den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung

B.25. Aus der angefochtenen Bestimmung ergebe sich nach Darlegung der klagenden Partei, dass das Recht auf Waffenbesitz unterschiedlich sei je nach der Region, in der die Betroffenen ihren Wohnsitz hätten.

B.26. Der Umstand, dass die Regionen die Benutzung verschiedener, für die Jagd bestimmter Waffen genehmigen können, ergibt sich nicht aus der angefochtenen Bestimmung, sondern hängt mit der föderalen Staatsstruktur zusammen.

Eine unterschiedliche Behandlung in Angelegenheiten, in denen die Regionen über eigene Zuständigkeiten verfügen, ist die mögliche Folge einer unterschiedlichen Politik, was durch die Autonomie, die ihnen durch die Verfassung oder kraft derselben erteilt wurde, erlaubt ist.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein solcher Unterschied im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung stehen würde. Diese Autonomie wäre bedeutungslos, wenn man davon ausgehen würde, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Adressaten von Regeln, die in der gleichen Angelegenheit in den drei Regionen Anwendung finden, als solcher als im Widerspruch zu diesem Grundsatz stehend betrachtet werden würde.

B.27.1. Die Inhaber ausländischer Jagdscheine, die in Belgien gültig seien, dürften nach Darlegung der klagenden Partei auch Waffen in Besitz haben, deren Besitz für die Inhaber eines Jagdscheins, der in Belgien durch eine Region ausgestellt worden sei, verboten sei.

B.27.2. Im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei anführt, ermöglicht die angefochtene Bestimmung es anderen Staaten nicht, die Liste der Waffen, die in Belgien ohne Erlaubnis in Besitz gehalten werden dürfen, einseitig zu ändern. Aus dieser Bestimmung ergibt sich keineswegs, dass ein Jäger eine Waffe ohne Erlaubnis in Besitz halten darf, da er verpflichtet ist, einen regionalen oder ausländischen Jagdschein zu erwerben.

B.28. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den vierten Klagegrund

B.29. Der vierte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß von Artikel 9 des angefochtenen Gesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Artikel 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 in der durch Artikel 9 des angefochtenen Gesetzes abgeänderten Fassung lässt den Besitz von Waffen ohne vorherige Erlaubnis nur für die Jagd zu und schließt folglich Aktivitäten zur Bewirtschaftung der Fauna im Sinne von Artikel 11 § 3 Nr. 9 Buchstabe a) aus seinem Anwendungsbereich aus. Die Aktivitäten zur Bewirtschaftung der Fauna seien nach Darlegung der klagenden Partei mit Jagdtätigkeiten vergleichbar, so dass ein diskriminierender Behandlungsunterschied zwischen den Inhabern eines Jagdscheins und den Personen, die Aktivitäten zur Bewirtschaftung der Fauna ausübten, bestehe, da nur Letztere eine Waffenbesitzerlaubnis erhalten müssten.

B.30.1. Nach Auffassung des Ministerrates sei der Klagegrund unzulässig, da der angeführte Behandlungsunterschied nicht aus der angefochtenen Bestimmung abgeleitet werden könne, weil Artikel 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 bereits seit 2006 einen solchen Behandlungsunterschied vorgesehen habe.

B.30.2. Der Umstand, dass ein Klagegrund gegen eine neue Gesetzesbestimmung gerichtet ist, deren Tragweite derjenigen einer bereits bestehenden Bestimmung gleicht, führt an sich nicht zur Unzulässigkeit dieses Klagegrunds.

Obwohl der im dritten Klagegrund angefochtene Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Juli 2008, durch den Artikel 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 ersetzt wird, eine Tragweite hat, die derjenigen der ersetzten Bestimmung ähnlich ist, hat der Gesetzgeber bei der Annahme der angefochtenen Bestimmung seinen Willen ausgedrückt, erneut gesetzgeberisch aufzutreten. Außerdem hat er den bemängelten Behandlungsunterschied, der sich bereits aus dem Gesetz vom 8. Juni 2006 ergab, in der angefochtenen Bestimmung aufrechterhalten. Auf diese Weise hat er den Inhalt der angefochtenen Maßnahme übernommen und kann diese Maßnahme innerhalb der gesetzlichen Frist vor dem Hof angefochten werden.

B.30.3. Die Einrede wird abgewiesen.

B.31. Aus der angefochtenen Bestimmung ergibt sich, dass die Inhaber eines Jagdscheins und die Personen, die Aktivitäten zur Bewirtschaftung der Fauna ausüben, unterschiedlich behandelt werden, da nur die Letzteren eine Waffenbesitzerlaubnis aufgrund von Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 erwerben müssen.

Ohne sich zu der Frage zu äußern, ob die Waffen, die einerseits für die Jagd und andererseits für Aktivitäten zur Bewirtschaftung der Fauna verwendet werden, die gleichen oder beinahe die gleichen oder aber verschieden sind, stellt der Hof fest, dass Artikel 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2006, ersetzt durch den angefochtenen Artikel 9, eine Reihe von Bedingungen vorsieht, die die Inhaber eines Jagdscheins erfüllen müssen: Sie können ohne die in Artikel 11 vorgesehene Erlaubnis bestimmte Waffen in Besitz haben, wenn sie über einen Jagdschein verfügen und « sofern ihre strafrechtliche Vorgeschichte, ihre Kenntnis der Rechtsvorschriften über Waffen und ihre Fähigkeit zum sicheren Umgang mit einer Feuerwaffe vorab geprüft worden sind ».

Für die Personen, die Aktivitäten zur Bewirtschaftung der Fauna ausüben, ist im Gegensatz zu dem, was für die Inhaber eines Jagdscheins gilt, kein spezifischer Schein vorgesehen, und durch die angefochtene Bestimmung werden ihnen ebenfalls nicht die vorerwähnten Bedingungen auferlegt, die für die Inhaber eines Jagdscheins gelten, so dass es vernünftig gerechtfertigt ist, dass die Personen, die Aktivitäten zur Bewirtschaftung der Fauna ausüben, eine Waffenbesitzerlaubnis gemäß Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 erhalten müssen. Die unterschiedliche Regelung, die für die beiden Kategorien von Personen gilt, kann somit den bemängelten Behandlungsunterschied hinlänglich rechtfertigen.

Selbst in der Annahme, dass die Regionen identische Bestimmungen für Jäger und für Personen, die Aktivitäten zur Bewirtschaftung der Fauna ausüben, vorsehen würden, konnte der föderale Gesetzgeber, ohne gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu verstoßen, beschließen, dass einerseits die Jäger eine Waffe aufgrund ihres Jagdscheins in Besitz haben können, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind, und dass andererseits die Personen, die Aktivitäten zur Bewirtschaftung der Fauna ausüben, eine gemeinrechtliche Waffenbesitzerlaubnis gemäß Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 erhalten müssen.

B.32. Der vierte Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den fünften Klagegrund

B.33. Der fünfte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß von Artikel 10 des angefochtenen Gesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung « oder Artikel 12 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ».

Artikel 12/1 des Gesetzes vom 8. Juni 2006, der durch den angefochtenen Artikel 10 eingefügt wurde, bestimmt, dass die Inhaber eines Jagdscheins, einer Sportschützenlizenz und einer Besitzerlaubnis für eine Feuerwaffe sich unter bestimmten Bedingungen einander Feuerwaffen ausleihen können. Folgende Kategorien von Personen seien nach Darlegung der klagenden Partei von dieser Ausleihmöglichkeit ausgeschlossen: (1) Waffenhändler und Betreiber eines Schießstandes; (2) natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts, die eine Zulassung hätten, ein Museum oder eine Waffensammlung zu führen, sowie die Inhaber einer besonderen Zulassung; (3) Privataufseher, die Feuerwaffen im Sinne der Artikel 62 und 64 des Feldgesetzbuches und die dazugehörige Munition besitzen dürften; (4) volljährige Privatpersonen, die höchstens einmal im Jahr eine erlaubnispflichtige Waffe an einem zugelassenen Schießstand in Besitz haben dürften. Der Ausschluss dieser Kategorien von Personen sei nach Auffassung der klagenden Partei diskriminierend.

B.34. Der Hof ist nicht befugt, eine gesetzeskräftigen Norm unmittelbar anhand einer Vertragsbestimmung zu prüfen.

B.35.1. Nach Auffassung des Ministerrates sei der Klagegrund unzulässig, insofern er auf Privataufseher verweise. Der Ausschluss der Privataufseher sei eine Option, die 2006 festgelegt worden sei, nämlich in Artikel 12 Absatz 2, der sie nicht als Begünstigte anführe, so dass die 2009 gegen diese unverändert gebliebene Bestimmung gerichtete Kritik unzulässig sei.

B.35.2. Der Umstand, dass ein Klagegrund gegen eine neue Gesetzesbestimmung gerichtet ist, deren Tragweite mit einer Bestimmung, die bereits bestand, zusammenhängt, führt an sich nicht zur Unzulässigkeit dieses Klagegrunds.

Obwohl der mit dem fünften Klagegrund angefochtene Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2008, durch den Artikel 12/1 in das Gesetz vom 8. Juni 2006 eingefügt wurde, eine Tragweite

hat, die mit Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zusammenhängt, hat der Gesetzgeber bei der Annahme der angefochtenen Bestimmung seinen Willen ausgedrückt, erneut gesetzgeberisch aufzutreten. Auf diese Weise hat er die Tragweite der angefochtenen Maßnahme übernommen und kann diese Maßnahme innerhalb der gesetzlichen Frist vor dem Hof angefochten werden.

B.35.3. Die Einrede wird abgewiesen.

B.36.1. Der angefochtene Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2008 bestimmt:

« In dasselbe Gesetz [vom 8. Juni 2006] wird ein Artikel 12/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 12/1. Inhaber eines Jagdscheins, einer Sportschützenlizenz und einer Besitzerlaubnis für eine Feuerwaffe können sich unter folgenden Bedingungen einander Feuerwaffen ausleihen:

1. Es handelt sich nur um Feuerwaffen des Typs, den der Entleiher besitzen darf, und im Hinblick auf eine zugelassene Tätigkeit auf der Grundlage des Dokuments, dessen Inhaber er ist.

2. Die Feuerwaffen dürfen nur für die Dauer der Tätigkeit, für die sie geliehen werden, und für die Beförderung vom und zum Ort, wo diese Tätigkeit stattfindet, ausgeliehen werden.

3. Die Feuerwaffen dürfen nur an dem Ort, wo die Tätigkeit, für die sie geliehen werden, stattfindet, in Besitz gehalten, mitgeführt und benutzt werden.

4. Der Entleiher muss in der Lage sein, eine unterschriebene schriftliche Zustimmung des Verleihers und eine Kopie des in Nr. 1 erwähnten Dokuments vorzulegen, es sei denn, der Verleiher ist anwesend. ’ ».

B.36.2. In den Vorarbeiten wurde Folgendes dargelegt:

« In der geltenden Fassung des Waffengesetzes sieht Artikel 12 Absatz 2 den Fall vor, in dem Waffen unter Personen ausgeliehen werden, die gesetzlich eine Feuerwaffe in Besitz haben dürfen.

Dieser weit gefasste Artikel hat zu Auslegungsschwierigkeiten geführt, beispielsweise ob Jäger eine Waffe, die ihnen nicht gehört, in einen anderen Mitgliedstaat mitnehmen dürfen (grundsätzlich geregelt durch die Definition des europäischen Waffenpasses).

Durch diesen Gesetzesvorschlag wird ein Rahmen ausgearbeitet, der das Ausleihen zwischen Inhabern eines Jagdscheins, einer Sportschützenlizenz oder einer Erlaubnis zum Besitz einer Feuerwaffe regelt. Der Text definiert die Art Waffen, die für das Ausleihen in Frage kommen, die Dauer und den Ort sowie die Dokumente, die das Ausleihen belegen.

Durch Artikel [12/1] wollte man vor allem die Situation regeln, in der Waffen zwischen Eheleuten und anderen Verwandten ausgeliehen werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2007-2008, DOC 52-0474/001, SS. 7-8).

B.37. Der neue Artikel 12/1 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 ist in Verbindung einerseits mit Artikel 11 desselben Gesetzes, wonach in der Regel der Besitz einer Waffe durch einen rechtmäßigen Grund gerechtfertigt werden muss, und andererseits mit Artikel 12 Absatz 2, wonach die Personen im Sinne von Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 3 von Artikel 12 - nämlich die Inhaber eines Jagdscheins, die Inhaber einer Sportschützenlizenz und die Inhaber eines gültigen europäischen Feuerwaffenpasses - ebenfalls « mit Waffen schießen dürfen [...], die sich rechtmäßig im Besitz von Dritten befinden » zu lesen.

Wie der Hof in B.27 seines vorerwähnten Urteils Nr. 154/2007 angeführt hat, ist der Begriff des « Besitzes » in seiner üblichen Bedeutung zu verstehen und drückt er folglich den tatsächlichen Besitz aus, ungeachtet des Rechtstitels, der dem zugrunde liegt. Der Besitz einer Waffe unterscheidet sich im Übrigen von deren Tragen, insofern das Tragen einer Waffe voraussetzt, dass man sie unmittelbar und ohne Ortsveränderung nehmen kann.

Die in Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 vorgesehene Erlaubnis betrifft nicht nur die Fälle des Erwerbs einer Waffe, sondern ebenfalls diejenigen des Verleihens oder Vermietens einer Waffe. Folglich kann eine Person eine Waffe ausleihen, muss dazu jedoch eine Erlaubnis erhalten und insbesondere einen der rechtmäßigen Gründe, die in Artikel 11 § 3 Nr. 9 aufgezählt sind, geltend machen.

B.38.1. Nach Darlegung der klagenden Partei könne der Ausschluss aus dem Anwendungsbereich des angefochtenen Artikels 10 nicht in Bezug auf die Personen gerechtfertigt werden, die gemäß den Artikeln 5 und 6 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 eine Zulassung erhalten hätten, nämlich Waffenhändler, Museen und Waffensammler.

B.38.2. Was Waffenhändler betrifft, wird mit Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 ein Zulassungsverfahren eingeführt, durch das insbesondere vorgeschrieben wird, die berufliche Eignung nachzuweisen und die Herkunft der für die Ausübung dieser Tätigkeit verwendeten finanziellen Mittel zu belegen (Artikel 5 § 2). Aufgrund von Artikel 5 § 2 Absatz 3 bezieht sich « die erforderliche berufliche Eignung [...] auf die Kenntnis der einzuhaltenden Vorschriften, der

Berufspflichten sowie der Technik und der Verwendung von Waffen ». Die Zulassung, die einem Waffenhändler für den Handel mit Waffen erteilt wird, genügt, um den Besitz von Waffen, die Bestandteil seiner Berufstätigkeit sind, zu erlauben; es wird ihm nicht vorgeschrieben, darüber hinaus gemäß Artikel 11 die Waffenbesitzerlaubnisse für die Waffen, mit denen er handelt, zu erwerben.

B.38.3. Was die Museen und Waffensammler betrifft, sieht Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 ebenfalls eine Zulassung vor. Dieser Artikel bestimmt:

« Die natürlichen Personen und privatrechtlichen juristischen Personen, die ein Museum oder eine Sammlung mit mehr als fünf erlaubnispflichtigen Feuerwaffen oder Munition führen möchten, ohne für jede zusätzliche Waffe eine Erlaubnis gemäß Artikel 11 erhalten zu müssen, müssen dafür die Zulassung des für den Ort der Niederlassung zuständigen Gouverneurs gemäß Artikel 5 §§ 3 und 4 erhalten haben. Der König legt die inhaltlichen Bedingungen fest, denen die Sammlung unterliegt, und die besonderen technischen Vorsichtsmaßnahmen, die zu treffen sind, falls die Waffen nach 1945 entwickelt worden sind ».

B.38.4. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass Waffenhändler, privatrechtliche Museen und Waffensammler, die über eine Zulassung verfügen, untereinander die Waffen ausleihen dürfen, die aufgrund ihrer Zulassung erlaubt sind, und sie dieselben Waffen den Personen ausleihen dürfen, die aufgrund von Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 eine Erlaubnis haben, um diese Waffen in Besitz zu haben.

B.38.5. Insofern im Klagegrund davon ausgegangen wird, dass die drei vorerwähnten Kategorien von Personen, die über eine Zulassung verfügen, auf keinen Fall untereinander Waffen ausleihen dürften, beruht er auf einer falschen Lesart der diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juni 2006 und ist er in diesem Maße unbegründet.

B.39.1. Gelegentliche Schützen und Privataufseher hingegen können nicht in den Genuss der angefochtenen Maßnahme gelangen.

B.39.2. Aufgrund von Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 gilt Artikel 11 nicht für u.a. « volljährige Privatpersonen, die höchstens einmal im Jahr unter den vom König bestimmten Bedingungen eine erlaubnispflichtige Waffe auf einem zugelassenen Schießstand bedienen » (Artikel 12 Absatz 1 Nr. 5).

Da gelegentliche Schützen keine Erlaubnis im Sinne von Artikel 11 erhalten müssen, ist keine Kontrolle bezüglich der Erfüllung der Bedingungen, die durch diesen Artikel vorgeschrieben werden, möglich. Es einem gelegentlichen Schützen zu erlauben, von gleich welcher Person, die diese Waffe legal in Besitz hat, auszuleihen, würde die Risiken für die öffentliche Sicherheit erheblich vergrößern und somit die mit dem Gesetz vom 8. Juni 2006 angestrebten Zielsetzungen untergraben.

B.39.3. Aufgrund von Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 gilt Artikel 11 nicht für u.a. « Privataufseher, die lange Feuerwaffen, wie in den Artikeln 62 und 64 des Feldgesetzbuches erwähnt, und die dazugehörige Munition im Rahmen der Ausübung der Tätigkeiten besitzen dürfen, die ihnen von den zuständigen Regionalbehörden zugewiesen worden sind und die diesen Behörden zufolge den Gebrauch einer Waffe erforderlich machen, unbeschadet der im Feldgesetzbuch und in seinen Ausführungserlassen erwähnten Anforderungen »

Privataufseher konnten bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. Juni 2006 legal die im Feldgesetzbuch vorgesehenen Waffen in Besitz haben. Folglich konnte der Gesetzgeber den Standpunkt vertreten, dass Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 nicht auf sie anzuwenden ist. Daraus ergibt sich jedoch nicht, dass der Gesetzgeber die Privataufseher nicht von der Möglichkeit ausschließen könnte, einem Dritten eine Waffe auszuleihen oder von einem Dritten eine Waffe zu leihen, zumal die Privataufseher nicht einer Kontrolle unterliegen wie derjenigen beispielsweise für Jäger oder Sportschützen, wobei « ihre strafrechtliche Vorgeschichte, ihre Kenntnis der Rechtsvorschriften über Waffen und ihre Fähigkeit zum sicheren Umgang mit einer Feuerwaffe » geprüft worden sind.

B.39.4. Der fünfte Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den sechsten Klagegrund

B.40. Der sechste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß von Artikel 21 (erster Teil) und Artikel 31 (zweiter Teil) des angefochtenen Gesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Artikel 32 des Gesetzes vom 8. Juni 2006, der durch den angefochtenen Artikel 21 ersetzt wurde, und Artikel 50/1 des Gesetzes vom 8. Juni 2006, der durch den angefochtenen Artikel 31 eingefügt wurde, schreiben eine Kontrolle der gesetzlichen Bedingungen für den Besitz einer Waffe sowie die Zahlung einer Gebühr alle fünf Jahre durch die Inhaber einer Erlaubnis zum Besitz einer Feuerwaffe vor. Da in diesen Bestimmungen nicht zwischen den Inhabern einer Erlaubnis, die aufgrund von Artikel 11 (Besitz einer Waffe mit Munition) oder aufgrund von Artikel 11/1 (Besitz einer Waffe ohne Munition) erlangt wurde, unterschieden werde, verstießen diese Bestimmungen nach Auffassung der klagenden Partei gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, da sie Personen, die sich in unterschiedlichen Situationen befänden, auf gleiche Weise behandelten.

Erster Teil

B.41.1. Der angefochtene Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juli 2008 bestimmt:

« Artikel 32 desselben Gesetzes [vom 8. Juni 2006], abgeändert durch das Gesetz vom 9. Januar 2007, wird wie folgt ersetzt:

‘ Art. 32. Die in vorliegendem Gesetz erwähnten Zulassungen und Erlaubnisscheine, mit Ausnahme des Waffenscheins, werden auf unbestimmte Zeit ausgestellt, außer wenn der Antrag nur auf bestimmte Zeit gestellt worden ist oder wenn der Gouverneur oder der Minister der Justiz aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung eine begrenzte Gültigkeitsdauer auferlegt.

Einmal alle fünf Jahre ergreift der Gouverneur die Initiative, zu überprüfen, ob alle Inhaber der in vorliegendem Gesetz erwähnten Zulassungen und Erlaubnisscheine, mit Ausnahme des Waffenscheins, das Gesetz einhalten und noch immer die Bedingungen für die Erlangung der Zulassungen und Erlaubnisscheine erfüllen.

Zu diesem Zweck holt der Gouverneur die Stellungnahme der lokalen Polizei und eventuell der Staatsanwaltschaft ein und müssen die Inhaber von Zulassungen und Erlaubnisscheinen erklären oder können sie, unter anderem auf der Grundlage, auf der die Zulassung oder der Erlaubnisschein vorher ausgestellt worden ist, bescheinigen lassen, dass sie noch immer die in Artikel 11 § 3 Nr. 2 bis 5, 8 und 9 oder in Artikel 11/1 vorgesehenen Bedingungen erfüllen und dass es keinen Grund gibt, einen Beschluss zur Beschränkung, zur Aussetzung oder zum Entzug dieser Dokumente zu fassen.

Wenn sich herausstellt, dass der Besitz der Waffe die öffentliche Ordnung stören oder die körperliche Unversehrtheit von Personen beeinträchtigen kann oder dass der rechtmäßige Grund, der geltend gemacht wurde, um die Erlaubnis zu erhalten, nicht mehr besteht, kann der für den Wohnort des Betroffenen zuständige Gouverneur nach einem vom König festgelegten Verfahren

und nach Einholung der Stellungnahme des für diesen Wohnort zuständigen Prokurators des Königs die Erlaubnis durch einen mit Gründen versehenen Beschluss beschränken, aussetzen oder entziehen. ' ».

B.41.2. In der Begründung wurde Folgendes dargelegt:

«Um einen Anreiz zu einer Meldung zu schaffen und somit eine Ausbreitung des Schwarzmarktes zu verhindern, wird die im Gesetz von 2006 vorgesehene verpflichtende fünfjährige Erneuerung ersetzt durch Zulassungen und Erlaubnisse, die für unbestimmte Zeit gültig sind.

Diese Zulassungen und Erlaubnisse werden einmal (pro Waffe) beantragt. Im Sinne der öffentlichen Sicherheit muss der Gouverneur jedoch jede Akte alle fünf Jahre wieder aufgreifen, um zu prüfen, ob sich die Bedingungen, auf deren Grundlage die Erlaubnis erteilt wurde (Einhaltung von Artikel 11 des Gesetzes), nicht geändert haben. Die Initiative wird somit auf die andere Partei übertragen, denn nunmehr muss der Antragsteller keine Verlängerung seiner Erlaubnis mehr beantragen, sondern muss der Gouverneur proaktiv handeln » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2007-2008, DOC 52-0474/001, SS. 11-12).

B.41.3. Was den Unterschied in der Arbeitsbelastung der Dienste des Gouverneurs und der Polizei betrifft, je nachdem, ob es sich um einen aktiven oder passiven Waffenbesitz handelt, bemerkte der Minister des Innern:

« Passive Waffenbesitzer, die eine Erlaubnis beantragen, müssen keine ärztliche Bescheinigung vorlegen, sind von der theoretischen und praktischen Prüfung befreit und brauchen nicht die Bedingung zu erfüllen, dass die mit ihnen zusammenwohnenden volljährigen Personen sich nicht dem Waffenbesitz widersetzen. Alle anderen Punkte von Artikel 11 § 3 müssen jedoch wohl geprüft werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2007-2008, DOC 52-0474/009, S. 8).

B.41.4. In der angefochtenen Bestimmung wird nicht danach unterschieden, ob die Kontrolle sich auf eine Waffe bezieht, die mit oder ohne Munition in Besitz gehalten wird. Zwar sind die Bedingungen für den Erhalt der Erlaubnis - und somit auch die Kontrolle dieser Bedingungen - in den beiden Fällen nicht identisch, doch der Gesetzgeber konnte, ohne gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu verstoßen, den Standpunkt vertreten, dass alle erteilten Erlaubnisse zum Besitz von Waffen mit oder ohne Munition regelmäßig kontrolliert werden müssen, damit die von ihm angestrebten Ziele der öffentlichen Sicherheit verwirklicht werden können.

Zweiter Teil

B.42.1. Der angefochtene Artikel 31 des Gesetzes vom 25. Juli 2008 bestimmt:

« In dasselbe Gesetz [vom 8. Juni 2006] wird ein Artikel 50/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 50/1. Hinsichtlich der Vergütung der in Artikel 32 erwähnten Kontrollen sind die einmal alle fünf Jahre zu zahlenden Gebühren die in den Artikeln 50 und 51 erwähnten Beträge. ’ ».

B.42.2. In Bezug auf den Unterschied in der Arbeitsbelastung je nachdem, ob es sich um einen aktiven oder einen passiven Waffenbesitz handelt, erklärte der Minister des Innern während der parlamentarischen Behandlung:

« Der Unterschied in der Arbeitsbelastung für die Dienste des Gouverneurs und der Polizei ist also nicht derart, dass ein Unterschied im Betrag der Gebühr gerechtfertigt erscheint. Dies gilt umso mehr, als dies zu einer Verringerung des Ertrags aus den Gebühren führen würde, während diese (selbst bei einer Anwendung des vorgeschlagenen Einheitstarifs von 85 Euro je Antrag) nicht kostendeckend sind (und [...] ein Bedarf an zusätzlichen Mitteln für die Anwerbung von zusätzlichem Personal besteht) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2007-2008, DOC 52-0474/009, S. 8).

B.42.3. Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass dieser - im Übrigen begrenzte - Unterschied nicht derart ist, dass er einen Unterschied im Betrag der Gebühr rechtfertigen würde, zumal die Gebühren nicht kostendeckend sind.

B.43. Der sechste Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 20. Januar 2010.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt